

Immissions- und  
Klimaschutz



## Leitfaden für das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz



## Vorwort

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz bildet den rechtlichen Rahmen für einen umfassenden Schutz der Umwelt vor Belastungen durch Luftschadstoffe, Lärm und Lichteinwirkungen, die vor allem von Industrieanlagen und Verkehr ausgehen. Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Das Ziel ist dabei die Sicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, damit wir und künftige Generationen in einer lebenswerten Umwelt leben und arbeiten können.

Um dieses Ziel zu erreichen stellt das Bundes-Immissionsschutzgesetz Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen oder Gefahren hervorzurufen, unter einen speziellen Genehmigungsvorbehalt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob und wie Gefahren und Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder minimiert werden können, damit von Industrieanlagen und großen landwirtschaftlichen Betrieben keine unzumutbaren Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt ausgehen. Das Verfahren ist sehr komplex, da die Genehmigung viele Zulassungen nach anderen Vorschriften einschließt und zahlreiche Behörden zu beteiligen sind. Häufig müssen auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und die Öffentlichkeit beteiligt werden. Für Unternehmen, die zum ersten Mal ein solches Verfahren durchlaufen müssen, erscheint dies vielleicht als eine hohe Hürde mit vielen Unwägbarkeiten.

Um diesen Befürchtungen zu begegnen und Antragsteller zu informieren, wie die Genehmigung einfach, schnell und rechtssicher erlangt werden kann, haben sich Vertreter der Industrie- und Handelskammern, Planungsbüros und Behördenvertreter unter dem Dach der Umweltpartnerschaft zusammengeschlossen, um gemeinsam diesen Leitfaden zu entwickeln. Er liegt inzwischen in der 3. Auflage vor. Seit dem Erscheinen der 2. Auflage haben sich einige Vorschriften geändert: die Genehmigungsbehörde wurde umstrukturiert und umbenannt, es gibt Neuerungen in unserem elektronischen Antragstellungsprogramm „ELiA“ und einige neue Ansprechpartner.

Der Leitfaden richtet sich vor allem an Vorhabenträger, die bisher keine oder nur wenige Erfahrungen auf dem Gebiet haben.

Gleichzeitig finden auch interessierte Bürger und Verbände, die sich in Genehmigungsverfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einbringen möchten, hier wichtige Hinweise. Diese sollen es ihnen erleichtern, ihre Belange und ihr Wissen wirksam in die Genehmigungsverfahren einzubringen. Es ist mir auch ein Anliegen, damit das Verwaltungshandeln besser verständlich und Entscheidungen nachvollziehbar zu machen. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und viel Erfolg mit Ihrem Vorhaben, ob als Investor, Einwender oder sachkundiger Bürger.



Jörg Vogelsänger  
Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Landwirtschaft

# Inhalt

<b>1. Einführung</b>	<b>5</b>
<b>2. Ist die Anlage genehmigungsbedürftig?</b>	<b>6</b>
Genehmigungsbedürftige Anlagen	6
4. BImSchV	7
12-Monats-Grenze	7
Genehmigungsfreie Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab	7
Genehmigungsfreiheit für Anlagen zur Gefahrenabwehr	7
Sonderfall „Bestehende Anlage“	7
Nebeneinrichtungen	8
Mehrere Anlagen	8
Mehrstoff- oder Vielzweckanlagen	8
UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung	8
Änderungen und Erweiterungen	9
<b>3. Welche Verfahrensart gilt für das Vorhaben?</b>	<b>10</b>
Neuerrichtung einer Anlage	10
Besonderheit: Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt (IED-Anlage)	11
Änderung einer genehmigten Anlage	11
Änderung ohne Anzeige- oder Genehmigungspflicht	11
Anzeigepflichtige Änderung	11
Genehmigungspflichtige Änderung	12
Wahlmöglichkeit zwischen Anzeige und Genehmigung	12
Sonderfälle: Teilgenehmigung, Vorbescheid, vorzeitiger Beginn	13
<b>4. Wie läuft das Genehmigungsverfahren ab?</b>	<b>16</b>
Projektierung	16
Erstellung des Antrages	18
Vorzulegende Antragsunterlagen für das Neugenehmigungsverfahren	18
Der Ausgangszustandsbericht (AZB)	18
Antragstellung und Prüfphase	19
Genehmigungsphase	19
<b>5. Wie läuft ein Anzeigeverfahren ab?</b>	<b>22</b>
Vorphase	22
Phase der Anzeige	22
Prüfphase der Anzeige	22
Entscheidungsphase der Anzeige	23
<b>6. Welche Behörde ist zuständig?</b>	<b>24</b>
<b>7. Wie finde ich zitierte Vorschriften?</b>	<b>26</b>
<b>Glossar</b>	<b>27</b>
<b>Verzeichnis der Abbildungen</b>	
Abbildung 2-1: Genehmigungsbedürftigkeit	6
Abbildung 2-2: UVP-Pflicht bei Neuanlagen	9
Abbildung 3-1: Allgemeine Verfahrensarten	10
Abbildung 3-2: Verfahrensarten detailliert	15
Abbildung 4-1: Ablauf des Genehmigungsverfahrens	21
Abbildung 5-1: Ablauf des Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG	23

# 1. Einführung

Dieser Leitfaden dient als Arbeitshilfe für alle am Genehmigungsverfahren Beteiligten: Antragstellerin<sup>1</sup>, Planungsbüros, Behörden und die interessierte Öffentlichkeit. Er soll dazu beitragen, die richtigen Weichen für die Realisierung von Investitionen zu stellen, damit diese zügig und rechtssicher durchgeführt werden können.

In die komplexe Materie der Antragstellung mit ihren verschiedenen Verfahrensarten bietet der Leitfaden jedoch nur einen Einstieg. Detaillierte Regelungen, Erläuterungen zum Antrag und die Antragssoftware sind unter [www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de) abrufbar. Das Land Brandenburg stellt mit dem Antragstellungsprogramm ELiA (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) eine kostenlose Formularsoftware zur Verfügung, mit der die Erarbeitung eines Antrages vereinheitlicht und erleichtert wird. [www.lfu.brandenburg.de/info/elia](http://www.lfu.brandenburg.de/info/elia)

Die Software bietet die Gewähr für eine korrekte und vollständige Datenerfassung. Sie erleichtert durch Schlüsseltabellen, Voreinstellungen und konkrete Hilfetexte die Erstellung der Unterlagen.

Dennoch sollten Antragstellerinnen nicht auf ein Vorgespräch bei der Genehmigungsstelle des Landesamtes für Umwelt Brandenburg verzichten<sup>2</sup>, denn diese legt im Einzelfall verbindlich fest, welche Antragsunterlagen vorzulegen sind. Zur Vorbereitung des Vorgesprächs kann eine Beratung durch den Genehmigungslotsen der zuständigen Industrie- und Handelskammer nützlich sein.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg (MLUL) verfolgt das Ziel, die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren so transparent und kundenfreundlich wie möglich zu gestalten. Neben der Rechtmäßigkeit eines Bescheides kommt es dabei vor allem auf einen effizienten Ablauf und die sorgfältige Durchführung des Verfahrens an.

Die zuständigen Behörden verstehen sich hier als Dienstleister: Die notwendige Prüfung der Einhaltung umweltrechtlicher Vorgaben soll in einer für den Antragsteller jederzeit nachvollziehbaren Weise erfolgen.

Die behördlichen Verfahren sind auf den Dialog mit den Antragstellern ausgerichtet. Speziell in förmlichen Genehmigungsverfahren geht es aber auch um den

Austausch mit der breiteren Öffentlichkeit und den unmittelbar betroffenen Nachbarn. Für die brandenburgische Genehmigungsbehörde gilt der Anspruch, dass ein Verfahren bei allen Beteiligten nicht mehr Aufwand als notwendig erzeugen sollte und in möglichst kurzer Zeit abzuschließen ist.

Natürlich muss die an Gesetz und Recht gebundene Behörde im Zulassungsverfahren einen Standard erfüllen, der keine Reduzierung der geltenden Umweltvorschriften erlaubt, sondern ohne Abstriche auf der Einhaltung der notwendigen Anforderungen besteht. Das vollständige Erfassen des Vorhabens und das Umsetzen der einschlägigen Bestimmungen des rechtlichen und technischen Regelwerkes kann von den Behördenmitarbeitern nur in einem konzentrierten, vorausschauend betriebenen Verfahrensprozess geleistet werden.

Aber nicht nur auf die Professionalität der Behörden kommt es bei einem effizienten Genehmigungsverfahren an, sondern auch auf die Herangehensweise der Antragstellerin. Wer klug ist, bezieht den Umweltschutz, d.h. die zu erwartende Wirkung einer Anlage auf die Umgebung sowie die mittel- und langfristigen Vorteile einer besonders umweltgerechten Betriebsweise von Beginn der Projektplanung an mit ein. In Brandenburg wird dieser Anspruch honoriert: Betriebe, die über das europäische Öko-Audit EMAS verfügen, erhalten nicht nur eine 20-prozentige Gebührenermäßigung bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sondern weitere Erleichterungen bei Kontroll- und Berichtspflichten.

Die Erfahrung zeigt, dass Antragstellerinnen mit einer proaktiven Informationspolitik gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit das Genehmigungsverfahren erheblich beschleunigen können. Auf jeden Fall sollte bereits im Vorfeld geplanter Investitionen der Kontakt mit der zuständigen Genehmigungs- oder Fachbehörde gesucht werden. Frühzeitige und detaillierte Informationen erleichtern den Behörden die Beratung im Hinblick auf die Antragstellung und helfen, Ängste und Vorurteile in der Nachbarschaft abzubauen.

Insbesondere bei umfangreichen Vorhaben ist es sinnvoll, sich bei der Antragstellung von einem erfahrenen Planungsbüro unterstützen zu lassen.

<sup>1</sup> Meistens treten Firmen oder Gesellschaften als antragstellende Vorhabenträger auf, so dass hier durchgängig der Begriff „Antragstellerin“ verwendet wird.

<sup>2</sup> Alle Anschriften und regionale Zuständigkeiten finden Sie in Kapitel 6.

## 2. Ist die Anlage genehmigungsbedürftig?

### Genehmigungsbedürftige Anlagen

Anlagen, „die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie ortsfeste Abfallentsorgungsan-

lagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen“ (§ 4 Abs. 1 BImSchG)<sup>3</sup>, müssen vor ihrer Errichtung und Inbetriebnahme in einem besonderen Genehmigungsverfahren zugelassen werden. Welche Anlagen dies im Einzelnen betrifft, regelt die 4. BImSchV.

Das nachstehende Schema zeigt, wie festgestellt wird, ob die Anlage genehmigungspflichtig ist:

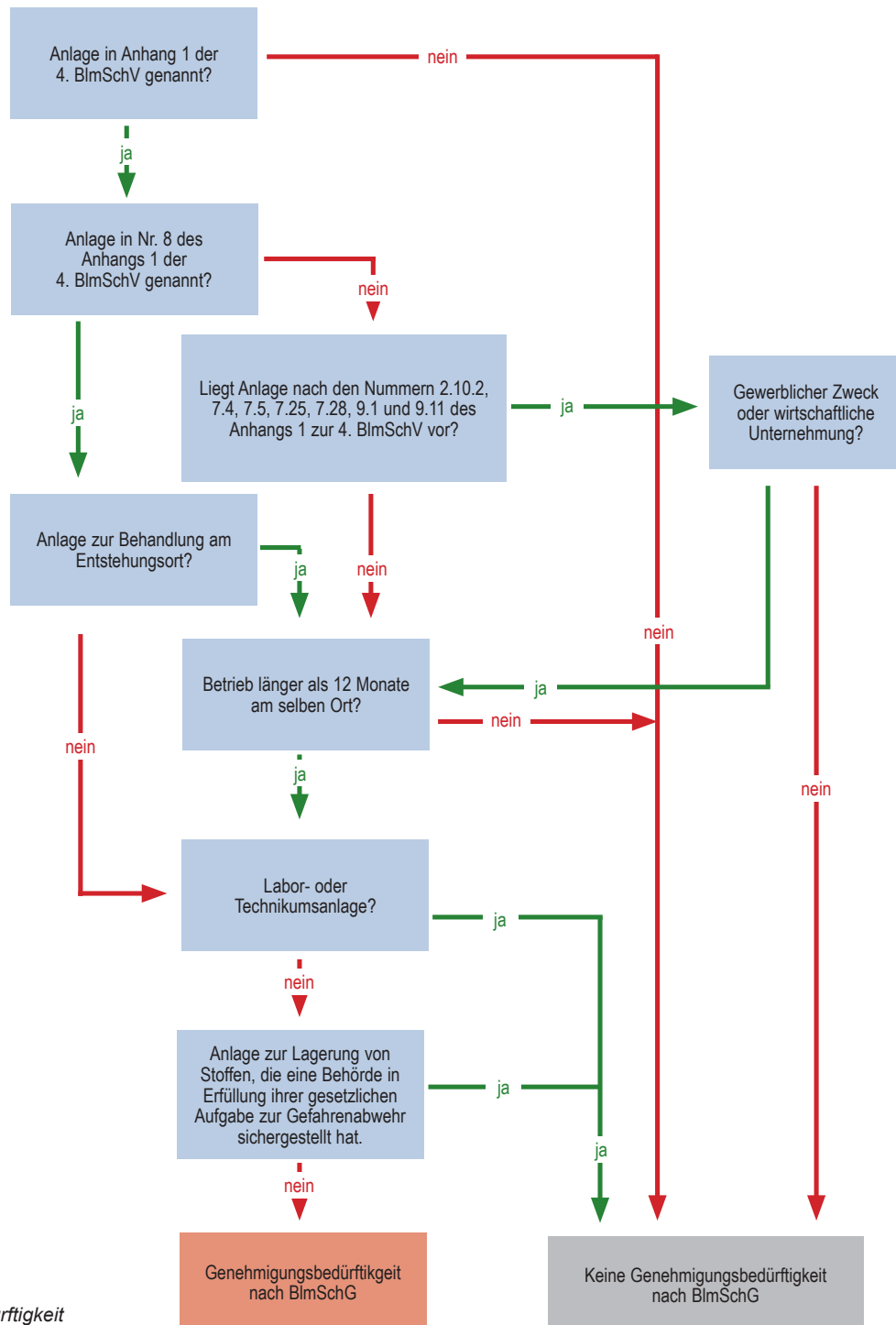


Abbildung 2-1: Genehmigungsbedürftigkeit

<sup>3</sup> Informationen zu den gesetzlichen Vorschriften und Fundstellen finden Sie in Kapitel 7.

## 4. BImSchV

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind abschließend im Anhang 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) aufgeführt. Bestimmte Anlagen sind erst ab einer festgelegten Leistung oder Kapazität genehmigungsbedürftig, dabei ist auf den tatsächlich und rechtlich möglichen Betriebsumfang abzustellen (§ 1 Abs. 1 S. 4 der 4. BImSchV).

### Hinweis

#### Leistungsgrenzen – wann sind Leistungen zu addieren?

Mehrere Anlagen derselben Art, auch wenn sie – für sich genommen – die im Anhang 1 zur 4. BImSchV genannten Leistungsgrenzen nicht erreichen, werden wie eine Anlage betrachtet, wenn sie in einem engen räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen („gemeinsame Anlage“, § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV). Die geplanten und technisch möglichen Leistungsgrenzen werden in solchen Fällen addiert. Überschreitet die Gesamtleistung die in der 4. BImSchV genannte Leistungsgrenze, so besteht für sie eine Genehmigungspflicht. Genehmigungsbedürftigkeit besteht auch dann, wenn eine bestehende, bisher noch nicht genehmigungsbedürftige Anlage erweitert wird und dadurch erstmals die im Anhang genannte Leistungsgrenze überschritten wird. Genehmigungsbedürftig ist dann die Gesamtanlage (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV).

### 12-Monats-Grenze

Falls der Betrieb einer Anlage, die unter die 4. BImSchV fällt, für mehr als 12 Monate vorgesehen ist, ist dafür eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung notwendig.

Anlagen, deren Betrieb an demselben Ort von vornherein auf weniger als 12 Monate befristet sein soll, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht nach BImSchG (Ausnahmen: Anlagen nach Nr. 8 der 4. BImSchV, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV).

Am selben Ort bedeutet dabei „auf dem Betriebsgrundstück“. Das Versetzen der Anlage innerhalb des Betriebsgrundstücks bewirkt daher in aller Regel nicht den Wegfall der Genehmigungspflicht. Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn nach einem Standortwechsel eine Anlage an einem früheren Standort wieder betrieben wird und auf diese Weise ab Betriebsbeginn eine Zeit von 12 Monaten oder mehr absehbar ist.

### Tipp

#### Genehmigungsbedürftigkeit

Wenn Sie sich bezüglich der Einstufung, der Leistungsgrenze, der 12-Monatsregel etc. unsicher sind, konsultieren Sie bitte rechtzeitig Ihre Genehmigungsbehörde oder die Genehmigungslotsen der IHK.

### Genehmigungsfreie Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab

Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen (§ 1 Abs. 6 der 4. BImSchV).

Dieser Anlagentyp kommt selten vor; die Antragstellerin sollte gegebenenfalls hierzu bei der Genehmigungsbehörde nähere Informationen einholen.

### Genehmigungsfreiheit für Anlagen zur Gefahrenabwehr

Keiner Genehmigung bedürfen gem. § 1 Abs. 7 der 4. BImSchV Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die eine Behörde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe zur Gefahrenabwehr sichergestellt hat. Das gilt auch, wenn die vorübergehende Lagerung in einer bestehenden Anlage erfolgt, die nicht für diesen Zweck zugelassen ist, so dass in diesem Fall keine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.

### Sonderfall „Bestehende Anlage“

Immer dann, wenn durch eine Änderung der 4. BImSchV eine bestehende oder eine im Entstehen begriffene Anlage neu unter die Genehmigungspflicht fällt, greift die Übergangsregelung nach § 67 BImSchG. Nach dieser Regelung sind diese Anlagen von der Erstgenehmigung freigestellt (sofern bei Entstehung der Genehmigungspflicht die bis dahin erforderlichen Zulassungen vorlagen). Es bedarf jedoch einer Anzeige an die zuständige Behörde.

Diese Anzeige hat den Zweck, die zuständige Behörde über den bestehenden baulichen und betrieblichen Umfang der Anlage zu unterrichten. Mit der Anzeige müssen Unterlagen vorgelegt werden, die eine Prüfung zulassen, ob die Grundpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt sind.



Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Beginns der Genehmigungsbedürftigkeit. Können notwendige baurechtliche oder sonstige Zulassungen nicht vorgelegt werden, ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

## Nebeneinrichtungen

Der zu genehmigende Umfang erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV auch auf Nebeneinrichtungen. Sie gehören nicht zum Kern der Anlage, sind für den Betrieb also nicht erforderlich, aber ihm dienlich (Beispiele: Rohstoff-, Brennstoff-, Produktlager, Anlagen zur Energieversorgung oder Abwasserbehandlungsanlagen). Dagegen zählen etwa Verwaltungsgebäude nicht zu den Nebeneinrichtungen. Nebeneinrichtungen sind dann ebenfalls genehmigungsbedürftig, wenn sie mit Anlagenteilen und Verfahrensschritten der genehmigungsbedürftigen Anlage in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und umweltrelevant sind oder sein können. Die dienende Funktion der Nebeneinrichtung muss sich auf die genehmigungsbedürftige Anlage beziehen. So ist die zu einer Schlachthanlage gehörende Abwasserbehandlungsanlage Nebeneinrichtung.

Demgegenüber stellt in einem Betrieb zur Herstellung von Getränkedosen ein Dosenlager keine Nebeneinrichtung dar, wenn lediglich die Dosenlackieranlage genehmigungsbedürftig ist (denn das Lagern des Produktes dient nicht dem Lackiervorgang).

### Tipp

#### Nebeneinrichtungen

Die Abgrenzung der Nebeneinrichtungen, die in die Genehmigung mit einzubeziehen sind, ist oftmals nicht einfach und sollte frühzeitig mit den Behörden geklärt werden.

## Mehrere Anlagen

Wenn mehrere Anlagen desselben Betreibers derselben Art sind (z.B. Lackierstraßen) und in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, liegt eine gemeinsame Anlage vor (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV). Erreichen hier die Einzelanlagen zusammen die maßgebliche Leistungsgrenze oder Anlagengröße, so besteht eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit. Sind bei einer Gesamtan-

lage mehrere Teile oder Nebeneinrichtungen selbstständig genehmigungsbedürftig, wird nur eine Genehmigung erteilt (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV).

## Mehrstoff- oder Vielzweckanlagen

Es ist möglich, verschiedene beabsichtigte Betriebsvarianten oder die beabsichtigte Handhabung verschiedener Stoffe zu unterschiedlichen Zeiten in einer Anlage zur Genehmigung zu stellen (§ 6 Abs. 2 BImSchG). Von dieser Möglichkeit wird etwa in der Chemie- oder der Textilindustrie Gebrauch gemacht.

## UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung

Unter bestimmten Voraussetzungen ist für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterscheidet zwischen Vorhaben, bei denen die Durchführung einer UVP obligatorisch ist, und Vorhaben, bei denen einzelfallbezogen das Erfordernis einer UVP von der zuständigen Behörde festzustellen ist. Bei der Einzelfallprüfung wird zwischen einer allgemeinen und einer standortbezogenen Vorprüfung unterschieden.

Während bei einer allgemeinen Vorprüfung sämtliche Kriterien der Anlage 2 des UVPG in die Prüfung einzubeziehen sind, beschränkt sich die standortbezogene Vorprüfung auf die dort genannten Standortkriterien. Welche Art der Vorprüfung in Betracht kommt, ist der Anlage 1 Spalte 2 UVPG zu entnehmen.

Die UVP ist als unselbstständiger Teil in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert. Vorschriften über die UVP formulieren keine zusätzlichen Umweltqualitätsziele oder Grenzwerte. Die materiellen Anforderungen an ein Vorhaben werden allein durch fachgesetzliche Vorschriften bestimmt [z.B. die Anhänge der Abwasserverordnung, die TA (Technische Anleitung) Luft, die TA Lärm]. Die UVP muss sich insoweit an gesetzlichen Umwelanforderungen und dem

### Tipp

#### Vorprüfung

Wenn Ihr Vorhaben einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bedarf, sollten Sie die Vorprüfung rechtzeitig vor der Antragstellung durchführen lassen, weil das Ergebnis Auswirkungen auf den Umfang der Antragsunterlagen und die Verfahrensart hat. Eine spätere Feststellung der UVP-Pflicht verlängert das Genehmigungsverfahren.



damit in Zusammenhang stehenden Beurteilungsspielraum der Genehmigungsbehörde orientieren.

Das Schema (Abb. 2-2) verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Neuanlage erforderlich ist.

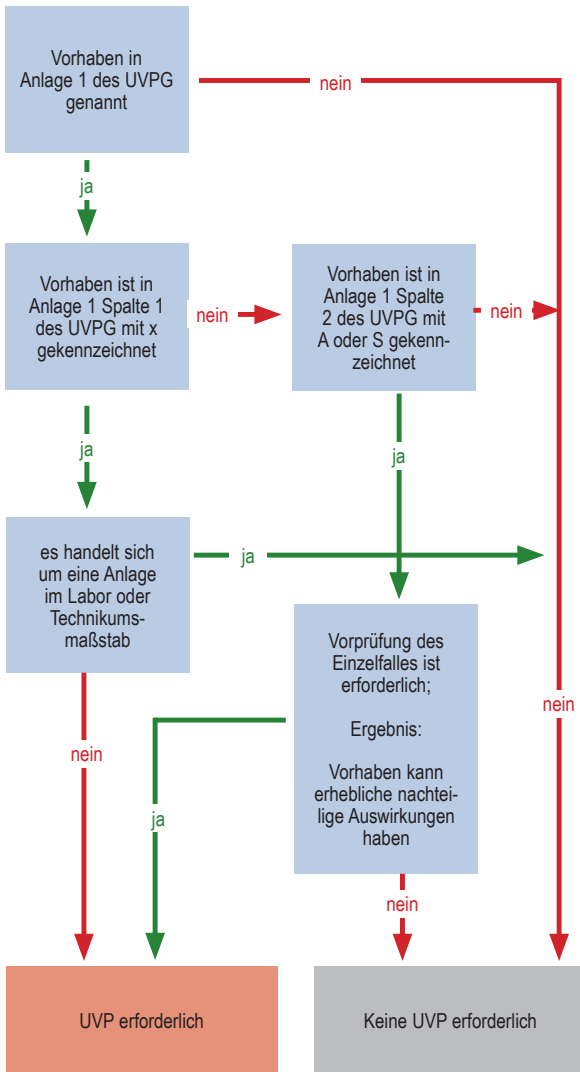


Abbildung 2-2: UVP-Pflicht bei Neuanlagen

## Änderungen und Erweiterungen

Änderungen und Erweiterungen sind dann UVP-pflichtig, wenn

- die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte gemäß Anlage 1 UVPG durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten werden,
- eine UVP-Pflicht bereits besteht und die angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden

oder

- eine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Auch ein Vorhaben, das isoliert betrachtet nicht UVP-relevant ist, kann unter Umständen über eine Anrechnung der Größen- oder Leistungswerte anderer Vorhaben desselben oder eines anderen Vorhabenträgers UVP-pflichtig bzw. vorprüfungspflichtig werden (relevant etwa bei Windkraftanlagen). Das kann auch bei einem später hinzutretenden Vorhaben der Fall sein.

### Hinweis

#### Veröffentlichung

UVP-pflichtige Vorhaben müssen stets öffentlich bekannt gemacht werden.

Sollte bei Vorhaben, die lediglich einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung bedürfen, die Vorprüfung ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist, genügt es, wenn dies der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird. Führt die Vorprüfung des Einzelfalles zur Durchführung einer UVP, muss dies im förmlichen Verfahren, also unter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen (§ 2 Abs. 1 c der 4. BImSchV).

### ! Achtung !

Ab dem 16. Mai 2017 sind neue Vorschriften für die UVP zu berücksichtigen. Fragen Sie rechtzeitig bei der Genehmigungsbehörde nach, was zu beachten ist!

### 3. Welche Verfahrensart gilt für das Vorhaben?

Es gilt zunächst, die Vorhaben zu unterscheiden zwischen Neubau einer Anlage und Änderung einer bestehenden Anlage. Bei der Neuerrichtung einer Anlage ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG erforderlich, wenn die Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist (s. vorangehendes Kapitel).

Wird eine bestehende Anlage, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist, geändert, kommen grundsätzlich 3 Möglichkeiten in Betracht:

- es ist die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich oder
- die Anlagenänderung ist nach § 15 BImSchG anzuzeigen oder
- die Änderung erfordert kein immissionsschutzrechtliches Verfahren.

In diesem Kapitel werden vor allem die Fälle der Anlagenänderungen mit ihren 3 möglichen rechtlichen Einstufungen behandelt.

Die Besonderheit beim Anzeigeverfahren ist, dass es entweder immissionsschutzrechtlich abschließend ist oder lediglich Durchgangsstadium sein kann, falls sich im Anzeigeverfahren die Genehmigungsbedürftigkeit herausstellt.

In allen Genehmigungsverfahren (bei Neu- und Änderungsverfahren) stehen besondere, von

der Antragstellerin wählbare Verfahrensarten zur Verfügung (Teilgenehmigung, Vorbescheid, Zulassung vorzeitigen Beginns), die am Ende dieses Kapitels dargestellt werden. Abschließend für Kapitel 3 folgt eine detailliertere Übersicht über die Verfahrensarten.

#### Neuerrichtung einer Anlage

Die Kriterien, die bei einer Anlage zur Genehmigungsbedürftigkeit führen, sind in Kapitel 2 beschrieben. Die Art des durchzuführenden Verfahrens richtet sich gemäß § 2 der 4. BImSchV nach der Einstufung der Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV und einer möglichen UVP-Pflicht:

#### In Spalte c mit Buchstaben G gekennzeichnet:

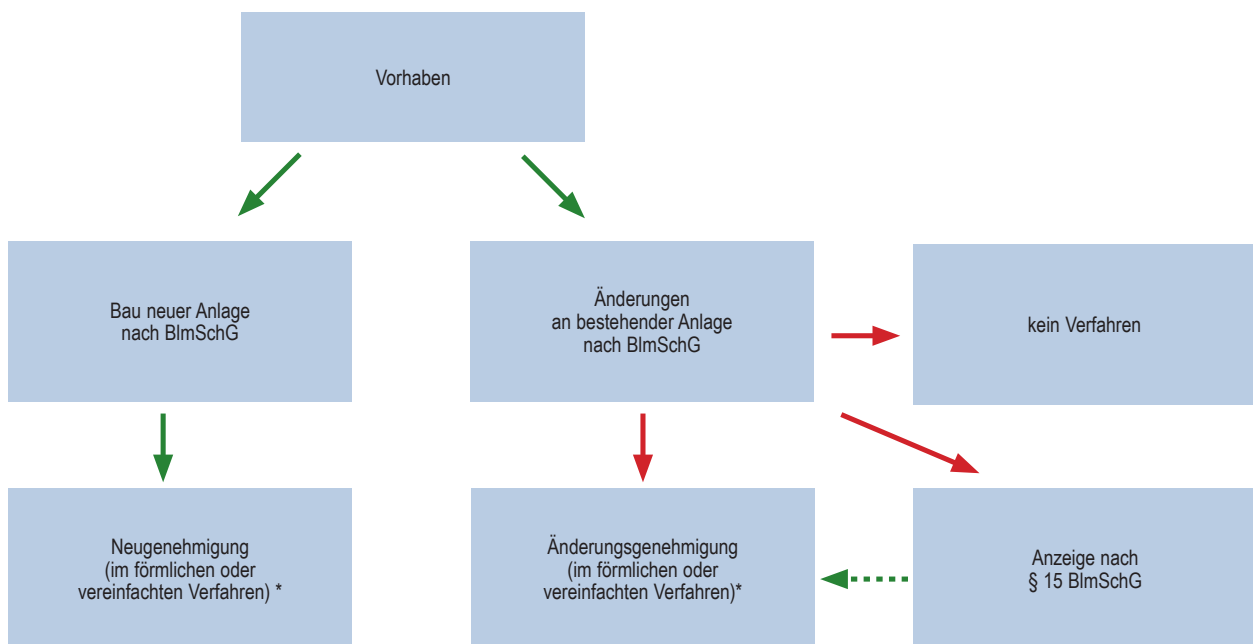
Förmliches Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen (§ 10 BImSchG)

#### In Spalte c mit Buchstaben V gekennzeichnet:

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 19 BImSchG)

#### Anlagen, für die eine UVP durchzuführen ist:

Förmliches Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen (§ 10 BImSchG)



\* Teilgenehmigung, Vorbescheid, Zulassung vorzeitigen Beginns möglich

Abbildung 3-1: Allgemeine Verfahrensarten

## Hinweis

Eine Neugenehmigung ist auch erforderlich, wenn eine Anlage geändert wird, die bisher über eine Baugenehmigung verfügte, wenn durch die Änderung erstmals die Leistungsgrenze des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschritten wird.

### Besonderheit: Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt (IED-Anlage)

IED-Anlagen sind in Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit E gekennzeichnet. Bei diesen Anlagen sind Besonderheiten im Genehmigungsverfahren zu beachten. Diese werden in Kapitel 4 erläutert.

### Änderung einer genehmigten Anlage

Grundlage für die Beurteilung, ob eine Änderung im Rechtssinne beabsichtigt ist, ist der Inhalt des Genehmigungsbescheides einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen. Jede Abweichung von der genehmigten Lage, Beschaffenheit oder Betriebsweise stellt eine Änderung dar. Dagegen sind bereits genehmigte Veränderungen (z.B. Erhöhung der Produktion im Rahmen genehmigter Kapazitäten) anzeige- und genehmigungsfrei.

### Änderung ohne Anzeige- oder Genehmigungspflicht

Änderungen, die keine Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter haben können, sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig. Solche „neutralen“ Änderungen liegen vor, wenn die Emissionssituation einer Anlage unverändert bleibt und auch sonst, z.B. beim Abfallaufkommen, bei der Anlagensicherheit oder den eingeleiteten Schadstofffrachten über das Abwasser, keine Auswirkungen vorliegen. In Zweifelsfällen sollen Änderungen der Anlage der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden (siehe auch unter „Anzeigepflichtige Änderung“).

## Hinweis

Schutzgüter des Immissionsschutzrechtes sind Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 1 BImSchG).

Beispiele für Anlagenänderungen ohne Auswirkungen auf Schutzgüter sind etwa Änderungen an der Fassade einer Anlage oder rein technologische Umprogrammierungen der Anlagensteuerung. Veränderungen in der Auslastung der Anlage innerhalb der genehmigten Kapazität und Betriebsweise sind ebenfalls nicht anzeigepflichtig. Wenn etwa in einer Lackierstraße die Form der zu lackierenden Teile so optimiert wird, dass sich der Lackbedarf pro Teil verringert und hierdurch ein höherer Durchsatz möglich wird, ist bei gleich bleibendem Lackverbrauch und unveränderten Emissionen im Betrieb selbst keine Änderung i.S.d. § 15 BImSchG gegeben. Ebenso wenig stellen Reparatur, Ersatz oder Austausch von baugleichen Anlagenteilen eine solche Änderung dar (§ 16 Abs. 5 BImSchG).

Werden dagegen in einem nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Betrieb zusätzliche Maschinen verwendet oder anders aufgestellt oder wird eine Betriebszufahrt verlegt oder vermehrt sich der Zulieferverkehr, so handelt es sich um anzeigepflichtige Änderungen, wenn sich hierdurch etwa Änderungen der Lärmsituation ergeben. Dies gilt auch im Falle der Verbesserung der Situation. Es kommt nicht auf die Intensität der Auswirkungen an; da nur eindeutig fehlende Auswirkungen nach dem Wortlaut des § 15 BImSchG eine Anzeige entbehrlich machen können, sind Abweichungen im Zweifelsfall anzeigepflichtig.

## Tipp

### Anzeige frei?

Es empfiehlt sich, mit dem zuständigen Überwachungsreferat zu klären, ob die geplante Änderung im Einzelfall tatsächlich anzeige frei ist. Dabei sollte auch geklärt werden, ob Genehmigungserfordernisse nach anderen Fachgesetzen bestehen, z.B. nach Baurecht.

### Anzeigepflichtige Änderung

Änderungen an der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, sind – sofern nicht die Genehmigungspflicht greift – anzeigepflichtig (§ 15 BImSchG; zum Ablauf des Verfahrens s. Abb. 5-1); dies gilt auch für positive Auswirkungen. Die Anzeige wird im örtlich zuständigen Überwachungsreferat eingereicht. Die Unterlagen müssen so aussagekräftig sein, dass die Behörde prüfen kann, ob für die geplante Änderung eine Anzeige ausreicht oder ob eine Genehmigung erforderlich ist. Der Umfang der Anzeigeunterlagen ist von der Art der Änderung abhängig. Beispiele für anzeigepflichtige Änderungen folgen auf Seite 13.

## Hinweis

### Frist bei Anzeige

Die Änderung darf vorgenommen werden, sobald die Überwachungsbehörde mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder wenn die Behörde sich innerhalb eines Monats nicht geäußert hat (§ 15 Abs. 2 S. 2 BImSchG, s. auch Kapitel 5) vorausgesetzt alle ggf. weiterhin erforderlichen Genehmigungen liegen vor.

## Genehmigungspflichtige Änderung

Für Änderungen an der genehmigten Anlage ist eine Genehmigung erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG).

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen, wenn die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten nach § 5 BImSchG ansonsten sichergestellt ist. Auch wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage keine relevanten nachteiligen Auswirkungen haben kann, ist sie stets genehmigungspflichtig, wenn sie für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen der 4. BImSchV erreicht (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Die Abgrenzung zwischen anzeige- und genehmigungspflichtigen Vorhaben kann im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereiten (Beispiele folgen auf Seite 13).

Ist eine Änderung genehmigungspflichtig, so stellt sich die Frage nach der Verfahrensart. Bei einer in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit G gekennzeichneten Anlage besteht auch bei Änderungsgenehmigungen die Anforderung, das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV). Jedoch kann, bei Änderungsvorhaben, in denen erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind, auf Antrag von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden (§16 Abs. 2 BImSchG).

Bei einer Anlage, die im vereinfachten Verfahren (i. d. R. Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit V gekennzeichnet sind) zu genehmigen ist, ist auch ein Änderungsgenehmigungsverfahren vereinfacht zu führen. Der Antragsteller hat aber auch die Möglichkeit, anstelle des vereinfachten Verfahrens das förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu wählen (§ 19 Abs. 3 BImSchG).

Ist im Verfahren eine UVP durchzuführen, muss in jedem Fall ein förmliches Verfahren stattfinden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) der 4. BImSchV).

Der Vorteil bei der freiwilligen Durchführung eines Genehmigungsverfahrens kann neben einem möglichen Zeitgewinn durch Verzicht auf eine vorherige Anzeige in der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen. Es müssen dann i. d. R. keine weiteren Genehmigungen eingeholt werden, wie z. B. die Baugenehmigung. Es kann auch sinnvoll sein, freiwillig ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu beantragen, da durch die Bekanntmachung der Genehmigung die Widerspruchsfrist von einem Monat beginnt, so dass der Genehmigungsinhaber nicht mehr nach Baubeginn von einem Drittwiderspruch überrascht werden kann.

## Wahlmöglichkeit zwischen Anzeige und Genehmigung

Die Entscheidung, ob eine Anzeige oder ein Genehmigungsantrag gewählt wird, trifft zunächst die Antragstellerin. Ein Zeitverlust entsteht regelmäßig dann, wenn die Antragstellerin lediglich von einer Anzeigepflicht ausgeht, das Vorhaben jedoch genehmigungsbedürftig ist. Im Einzelfall kann es für die Antragstellerin von Vorteil sein, sich anstelle eines Anzeigeverfahrens für ein Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Wird die Anzeige nach § 15 BImSchG von der Behörde bestätigt, entbindet dies nur von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Andere behördliche Entscheidungen können dennoch erforderlich sein. Insbesondere wird häufig eine Baugenehmigung einzuholen sein, die dann zusätzlich zur Anzeige kostenpflichtig ist. In zeitlicher Hinsicht wird mit dem Vorhaben in der Regel erst begonnen werden können, wenn neben der Bestätigung der Anzeige die anderen notwendigen behördlichen Entscheidungen vorliegen. Werden mehrere behördliche Entscheidungen benötigt, kann es daher sinnvoll sein, von der in § 16 Abs. 4 BImSchG eingeräumten Wahlmöglichkeit zwischen Anzeige und Genehmigungsverfahren Gebrauch zu machen und einen Antrag auf Änderungsgenehmigung zu stellen.

## Hinweis

### Nachteilige Änderung

Nachteilig ist jede Änderung, die zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation (z.B. Erhöhung der Emissionen, des Abfall- oder Abwasseraufkommens) führen kann. Änderungen, die ausschließlich vorteilhaft für die Umwelt sind, unterliegen damit keiner Genehmigungspflicht, aber einer Anzeigepflicht.

Nachteilige Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Schutzgüter, die nicht offensichtlich gering sind, stellen das Kernkriterium dar bei der Frage, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.

Die Behörde hat die Aufgabe, die Antragstellerin über die verschiedenen Verfahrensarten und insbesondere über Zeitdauer sowie Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Verfahren zu beraten.

## Hinweis

### Konzentrationswirkung

Bei der Entscheidung für ein Genehmigungsverfahren kommt die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG zum Tragen, d.h. andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen (z.B. Baugenehmigung, Dampfkesselerlaubnis – nicht dagegen: wasserrechtliche Erlaubnisse oder Planfeststellungen) werden in einem einzigen Genehmigungsbescheid zusammengefasst.

Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren enthält die Anzeige keine Konzentrationswirkung, d.h. sofern andere behördliche Entscheidungen erforderlich sind (z.B. eine Baugenehmigung), müssen diese separat beantragt werden.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren übernimmt die Genehmigungsbehörde die Beteiligung der Behörden, die an das Verfahren fachliche Anforderungen stellen.

**Beispiele** für die Abgrenzung zwischen genehmigungspflichtiger und lediglich anzeigebedürftiger Anlagenänderung:

Eine **Kapazitätserhöhung** in einer Anlage, die das **Emissionsniveau** anhebt, aber noch festgesetzte Grenzwerte einhält, ist genehmigungsbedürftig, da die Auswirkungen nachteilig bleiben. In aller Regel laufen bisher nicht vom Zulassungsumfang gedeckte Kapazitätserhöhungen oder auch Betriebszeitenerweiterungen auf ein Genehmigungsverfahren hinaus.

Dagegen dürfte etwa der **Neubau einer weiteren Kolonne in einer Raffinerie**, der keine relevanten Lärm- oder Sicherheitsfragen aufwirft und an genehmigten Kapazitäten oder an Emissionsverhältnissen nichts ändert, lediglich anzeigepflichtig sein.

Soll ein **Schweinemastbetrieb** erweitert werden, dessen Gesamtanlage zur Abgasreinigung mit einem Biofilter ausgerüstet werden soll, so ist hier von Genehmigungsbedürftigkeit auszugehen: **neue Schutzvorkehrungen** sind bei der Frage der Nachteiligkeit einer Veränderung

bei der Genehmigungsfrage nicht zu berücksichtigen. Sind dagegen **Schutzvorkehrungen vorhanden** und werden betrieben (z.B. eine thermische Abluftreinigung), so wird von nachteiligen Auswirkungen nicht auszugehen sein, wenn zusätzliches Abgas in diesem Aggregat gereinigt werden soll, dessen Leistungsfähigkeit hierfür unproblematisch ist.

Die Prüfung der **Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen** bei technisch nicht allgemein und unabhängig vom Vorhaben als funktionssicher einzustufenden Lösungen macht ein Genehmigungsverfahren erforderlich, da Auswirkungen hier näher zu prüfen sind und keine Offensichtlichkeit eines geringen Wirkungsumfanges vorliegen kann.

Änderungen, auch Verbesserungen, die **neue Sicherheitsfragen** aufwerfen (Errichtung eines Ammoniaklagers bei Entstickungsmaßnahmen, Explosionsgefahren durch Einhausungen) sind im Genehmigungsverfahren zu klären.

Wenn bei der Änderung immissionsschutzrelevante **Verbesserungen** mit **Verschlechterungen** in anderen Bereichen einhergehen, kann nur bei offensichtlicher Geringfügigkeit einer nachteiligen Auswirkung ein Genehmigungsverfahren entfallen (z.B. bessere Filtertechnik führt zu einem erhöhten Anfall von Filterasche oder von Abwasser, deren Zusammensetzung und Entsorgung weiterhin unproblematisch ist). Nachteile sind prinzipiell separat zu betrachten (keine Saldierung) und führen zur Genehmigungsbedürftigkeit.

Bei der Erstellung der Beispiele fiel immer wieder auf, dass Einzelheiten des Sachverhaltes den Ausschlag geben können und es daher sehr darauf ankommt, den Einzelfall unter die Lupe zu nehmen.

## Sonderfälle

### Teilgenehmigung

Die Möglichkeit der Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG kann im Einzelfall zu einer schnelleren Verwirklichung des Vorhabens bei Großprojekten beitragen. Hier wird das Vorhaben abschnittsweise genehmigt. Zwar muss auch dabei eine vorläufige Prognose die Genehmigungsfähigkeit des gesamten Vorhabens bestätigen. Jedoch muss die Detailplanung noch nicht so weit fortgeschritten sein wie bei einer Antragstellung für das gesamte Vorhaben.

### Vorbescheid

Durch Vorbescheid nach § 9 BImSchG kann über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, die die Antragstellerin bestimmt, vorab entschieden werden. Praktisch

relevant sind etwa die Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit oder der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen einer Anlage.

Ergeht der Vorbescheid, entfaltet er Bindungswirkung für die spätere Vollgenehmigung. Dies gilt jedoch nur, wenn bei der späteren Genehmigung keine Änderungen an den im Vorbescheid entschiedenen Teilen vorgenommen werden. Wie die Teilgenehmigung erfordert der Vorbescheid, dass die Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage nach vorläufiger Beurteilung bejaht werden kann. Ob sich in einem Vorbescheidverfahren, das im förmlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, die Beteiligung der Öffentlichkeit auf das Vorbescheidverfahren beschränkt, oder auch auf das spätere Genehmigungsverfahren oder auf Teile hiervon erstreckt, ist im Einzelfall zu klären.

Ein Vorbescheid begründet keinen Rechtsanspruch auf die spätere Erteilung einer Genehmigung. Liegen andere Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor, muss die Genehmigung versagt werden. Der Vorbescheid berechtigt auch nicht zur Durchführung von Arbeiten, die der Errichtung der Anlage dienen, wie z. B. Vorbereitung des Baufeldes.

## Vorzeitiger Beginn

Zu einem schnelleren Baubeginn kann die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Anlage beitragen (§ 8a BImSchG). Der vorzeitige Betrieb ist nach dieser Vorschrift nur in Fällen möglich, in denen das Vorhaben der Erfüllung einer immissionsschutzrechtlichen Pflicht dient. Die Antragstellerin kann bereits vor Erteilung der erforderlichen Vollgenehmigung mit der Errichtung der Anlage und mit Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit beginnen. Allerdings muss vorher die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens feststehen, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin bestehen und diese sich zu Schadensersatz und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes im Falle der Nichtgenehmigung verpflichten. Es ist zu prüfen, ob andere Behörden zur Feststellung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit beteiligt werden müssen und wenn ja, welche Behörden dies sind.

Es folgt eine Übersicht, welche grundsätzliche Verfahrensart für ein Vorhaben zutrifft (zur Unterscheidung zwischen förmlichem und vereinfachtem Genehmigungsverfahren folgen weitere Erläuterungen in Kapitel 4).

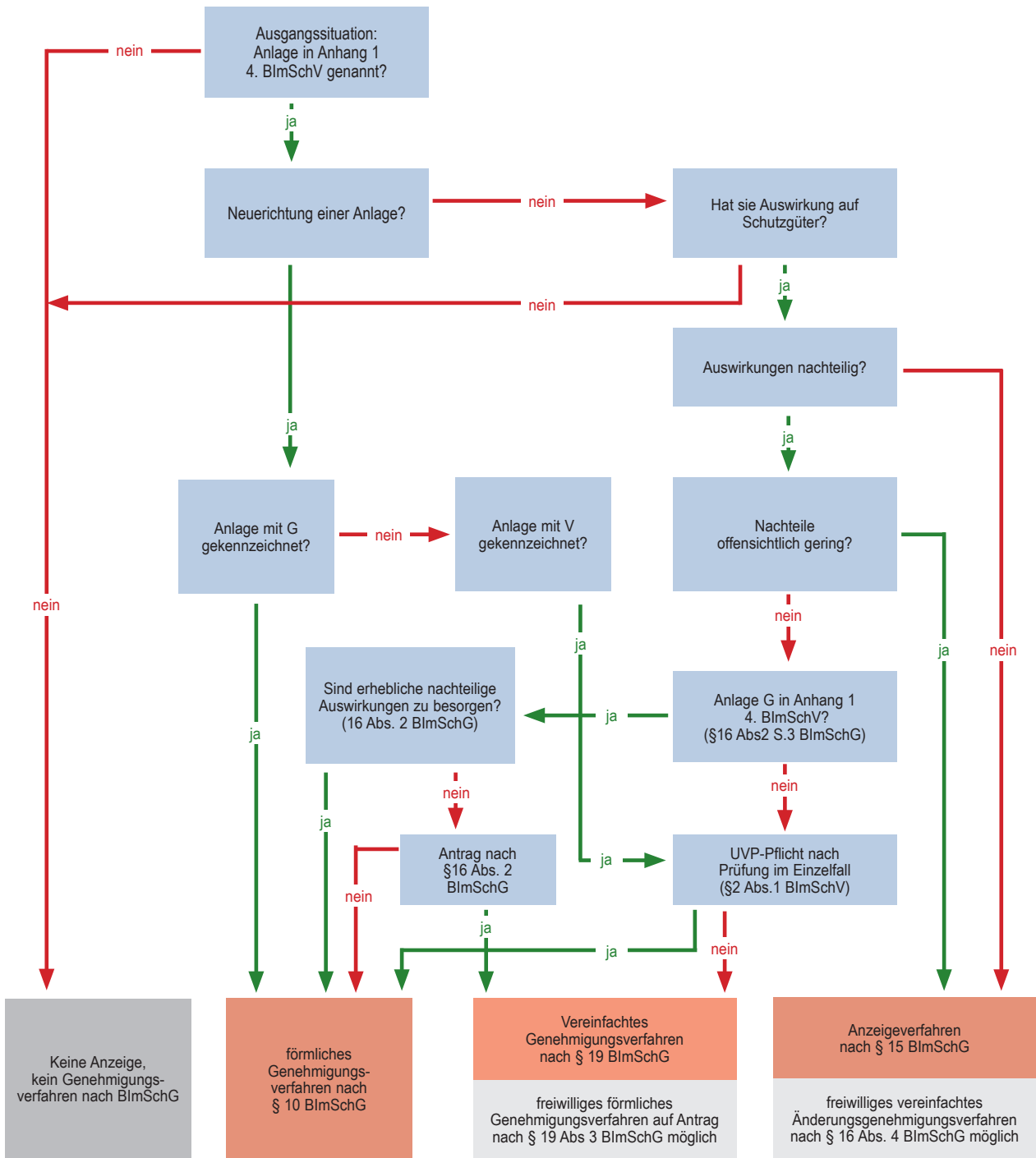


Abbildung 3-2: Verfahrensarten detailliert



## 4. Wie läuft das Genehmigungsverfahren ab?

Das Genehmigungsverfahren ist in § 10 BImSchG und der 9. BImSchV detailliert beschrieben. Betrachtet man die Aufgaben der Antragstellerinnen und der Behörden im Genehmigungsverfahren, so lässt sich die Umsetzung eines Vorhabens in 5 wesentliche Teilschritte aufteilen:

- Projektierung des Vorhabens
- Erstellung des Antrages und der erforderlichen Unterlagen
- Antragstellung
- Phase der Antragsprüfung
- Genehmigungsphase.

Eine strikte Trennung der unterschiedlichen Phasen ist dabei nicht möglich, sie gehen vielmehr fließend ineinander über. Zielgerichtete Kommunikation zwischen den Beteiligten stellt eine wesentliche Voraussetzung dar, um das Verfahren zu beschleunigen.

Der Gesetzgeber hat folgende Regelfristen für die Dauer von Genehmigungsverfahren vorgegeben (§ 10 Abs. 6a und § 16 Abs. 3 BImSchG):

Dauer eines Genehmigungsverfahrens - Fristen	
→ Neugenehmigung	
förmliches Genehm.-Verfahren:	7 Monate
vereinfachtes Genehm.-Verfahren:	3 Monate
→ Änderungsgenehmigung	
förmliches Genehm.-Verfahren:	6 Monate
vereinfachtes Genehm.-Verfahren:	3 Monate

Der Lauf der Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Antragsunterlagen für vollständig erklärt worden sind. Dies schließt jedoch Nachforderungen zur Klärung von Detailfragen im weiteren Verfahrensablauf nicht aus.

Die Fristen können in begründeten Fällen um jeweils 3 Monate verlängert werden.

### Projektierung

Nachfolgend erhalten Sie eine Beschreibung der Aufgaben der Verfahrensbeteiligten in der Vorantragsphase. Innerhalb der Projektierungsphase werden die Weichen für das künftige Genehmigungsverfahren gestellt. Je sorgfältiger dabei gearbeitet wird, desto reibungsloser wird das Genehmigungsverfahren insgesamt ablaufen.

Am Beginn steht die unternehmerische Entscheidung für ein bestimmtes Vorhaben und die interne Projektierung. Bereits in dieser frühen Phase empfiehlt sich die Kon-

taktaufnahme der Antragstellerin mit einem Genehmigungslotsen oder mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (Vorantragsberatung). Je früher die Behörde informiert wird, desto besser kann sie ihre gesetzlich vorgesehene Beratungsfunktion (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV) wahrnehmen. So können in dieser Phase bereits erste Zweifelsfragen hinsichtlich Zuständigkeiten oder materiellen Anforderungen, denen das geplante Projekt entsprechen muss, geklärt werden.

Für die Beratung gilt: unabhängig davon, ob die Antragstellerin gezielt einzelne Fragestellungen beantwortet haben möchte, sollte sie Projektunterlagen vorbereiten, die neben der Beschreibung der Anlagenart und der wichtigsten Betriebsparameter auch die Ansprechpartner auf Antragstellerinnenseite enthalten.

Bei der Zusammenstellung der Projektunterlagen für das Vorgespräch und bei der Klärung bestimmter Einzelfragen kann der Genehmigungslotse der IHK die Antragstellerin unterstützen.

### Der Genehmigungslotse Ihrer IHK

- stellt Kontakte zu Behörden her
- erläutert das Antragsverfahren und die Nutzung der Antragssoftware
- hilft, mögliche Probleme frühzeitig zu identifizieren
- klärt Fragen zum Verfahrensablauf
- hilft bei der Vorbereitung des Vorgesprächs
- bietet Konsultationsmöglichkeiten

Es ist hilfreich, wenn die Projektunterlagen Informationen zu folgenden Punkten enthalten:

- kurze allgemeinverständliche Beschreibung des Vorhabens (Anlagenart, Leistungsangaben)
- Lageplan, Übersichtskarte
- Angaben zur bauplanerischen Situation (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan am Standort)
- Angaben zu eingesetzten Stoffen und Produkten (Art, Menge), Klärung, ob diese der StörfallVO (12. BImSchV) unterfallen
- Angaben zum Umfeld der Anlage
- Angaben zur derzeitigen Nutzung von Bauflächen (z. B. Acker)

Diese Informationen helfen der Behörde, die eventuell auftretenden Schwierigkeiten im Ablauf des Verfahrens schon vorab zu erkennen und der Antragstellerin ggf. Hinweise für das weitere Vorgehen geben zu können. Außerdem kann sich die Behörde schon frühzeitig mit einer eventuell neuartigen Anlagentechnologie vertraut machen.

## Tipp

---

### Erstellen von Anträgen

Bedienen Sie sich zur Erstellung von Unterlagen der Unterstützung durch fachkundige Planungsbüros. Dies kann erhebliche Zeit- und Kostenvorteile bringen.

Umfang und Detaillierungsgrad der für die Beratung erforderlichen Angaben hängen stark von der Art des geplanten Vorhabens ab. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann eine Vorantragskonferenz unter Mitwirkung der zu beteiligenden Behörden sinnvoll sein. Hierüber entscheidet die Genehmigungsbehörde.

Ziel der Beratung ist das Abstecken des rechtlichen Rahmens für das Genehmigungsverfahren. Die Behörde berät die Antragstellerin über die möglichen Verfahrensarten (insbesondere über die Wahl zwischen Anzeige- und Genehmigungsverfahren) und weist ggf. auf weitere Zulassungserfordernisse hin, die nicht von der Konzentrationswirkung eingeschlossen sind.

Neben der Festlegung eines Zeitplanes und der Benennung der Ansprechpartner auf Behörden- und Antragstellerinnenseite ist die Erörterung und Festlegung von Form und Umfang der Antragsunterlagen wesentlicher Bestandteil des Beratungsgespräches. Es muss eine möglichst verbindliche Festlegung erfolgen, welche Unterlagen mit welcher Detailtiefe vorzulegen sind, inwieweit von Formblättern abweichende Unterlagen herangezogen werden und ob zusätzliche Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen.

Ein Sachverständigengutachten kann nur dann gefordert werden, wenn es zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist und die Klärung dieser

## Tipp

---

### Sachverständige

In Einzelfällen kann die Einholung eines Gutachtens auch dann für das Verfahren vorteilhaft sein, wenn es nicht zwingend notwendig ist. Das Gutachten eines neutralen Sachverständigen wird gerade bei in der Öffentlichkeit stark umstrittenen Projekten eher anerkannt und kann ggf. Bedenken der Nachbarschaft ausräumen.

Frage weder durch Anstrengungen der Antragstellerin noch durch die Behörde herbeigeführt werden kann.

In dieser Phase sollte auch die Entscheidung fallen, ob die Antragstellerin selbst über die erforderliche Fachkenntnis zur Erstellung der Antragsunterlagen verfügt oder ob die Einschaltung eines kompetenten, im Immissionsschutz erfahrenen Planungsbüros sinnvoll ist. Die Einschaltung eines Planungsbüros kann sich – trotz der damit verbundenen Kosten – bezahlt machen, da das Genehmigungsverfahren insgesamt regelmäßig schneller abgeschlossen und das Vorhaben damit früher verwirklicht werden kann.

Es empfiehlt sich, die Ergebnisse der Beratungsphase zu dokumentieren und unter den Beteiligten auszutauschen.

Nach der Beratung sollten folgende Punkte für die Antragsstellung geklärt sein (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV):

- mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Nachbarschaft und Allgemeinheit
- vorzulegende Antragsunterlagen (insbesondere: welche Gutachten?)
- Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes bei IED-Anlagen
- Ablauf des Genehmigungsverfahrens (u. a. Klärung der Frage, ob bei UVP-Durchführung ein Scopingtermin anberaumt wird)
- zu beteiligende Behörden.

## Hinweis

---

### Scopingtermin

Zweck eines Scopingtermins ist die Festlegung des Untersuchungsrahmens für eine UVP (§ 2a der 9. BImSchV) unter Beteiligung der betroffenen Behörden und ggf. Dritter. Der Scopingtermin ist nicht zu verwechseln mit dem Vorgespräch, das in jedem Genehmigungsverfahren geführt werden sollte.

## Hinweis

---

### Materielle Anforderungen

Die materiellen Anforderungen an das Vorhaben müssen bereits in dieser Phase (Projektierungsphase) erörtert werden.

## Erstellung des Antrages

Voraussetzung für eine möglichst endgültige Bestimmung des Inhalts, der Form und des erforderlichen Umfangs der Antragsunterlagen ist eine aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens durch die Antragstellerin. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorberatung werden Inhalt und Umfang des Genehmigungsantrages wesentlich durch die Vorgaben der 9. BImSchV (§§ 3 – 4e) bestimmt.

Das MLUL stellt im Internet das Antragstellungsprogramm ELiA (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) zur Verfügung, das kostenlos genutzt werden kann. [www.lfu.brandenburg.de/info/elia](http://www.lfu.brandenburg.de/info/elia)

Welche Formulare für das konkrete Vorhaben auszufüllen sind und welche zusätzlichen Unterlagen eingereicht werden müssen, wird verbindlich von der Genehmigungsbehörde festgelegt. Dies kann in einem Vorgespräch oder durch Übersendung der ausgefüllten Checkliste aus ELiA erfolgen. Dem Genehmigungsantrag sind in der Regel Pläne, Fließschemata und Beschreibungen/Erläuterungen von Maßnahmen und Betriebsweisen beizufügen.

Beim Öffnen des Antragstellungsprogramms, sind in der Checkliste alle Formulare mit Haken zur Ausfüllung voreingestellt. Von der Genehmigungsbehörde werden diejenigen Haken entfernt, die nicht benötigte Formulare kennzeichnen. Wird die Checkliste dem Antragsteller in elektronischer Form übermittelt, kann er sie direkt in den Antrag importieren, so dass unmittelbar erkennbar wird, welche Formulare auszufüllen sind.

### Tipp

#### Öffentlichkeitsbeteiligung

Antragsunterlagen müssen das Wesentliche enthalten und verständlich sein. Insbesondere bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Beschreibungen möglichst allgemein verständlich zu halten. Durch eine gut verständliche Kurzbeschreibung können Sie sich unnötige Einwendungen ersparen.

Entfernen Sie Haken vor den Formularen nicht ohne Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde, da der Antrag sonst nicht vollständig ist und daher das Verfahren nicht eingeleitet werden kann! Die Handhabung des Programms wird unter „Hilfe“ erläutert; im unteren Teil eines jeden Formularfensters finden Sie die Hilfen zum Ausfüllen des gerade bearbeiteten Formulars.

Details zur Verwendung der Software und zur Antragstellung mit ELiA finden Sie in der Kurzanleitung zur elektronischen Antragsstellung mit ELiA.

[www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Kurzanleitung\\_ELiA.pdf](http://www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Kurzanleitung_ELiA.pdf)

## Vorzulegende Antragsunterlagen für das Neugenehmigungsverfahren

Die Genehmigungsbehörde legt entweder im Vorgespräch oder auf Anforderung durch Übersendung einer entsprechend gekennzeichneten Checkliste verbindlich fest, welche Formulare auszufüllen und welche Unterlagen vorzulegen sind. Die Antragstellerin sollte sich unbedingt an diese Festlegungen halten, da sich sonst das Verfahren verzögert. Auch wenn sich während der Erstellung des Antrages Fragen ergeben, steht die Behörde für eine Beratung zur Verfügung. Es kann sich für die Antragstellerin empfehlen, den Antragsentwurf zwecks vorläufiger Überprüfung der Plausibilität und Vollständigkeit der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Die Zahl der einzureichenden Antragsausfertigungen richtet sich nach der Art des Verfahrens und der Zahl der zu beteiligenden Fachbehörden und Institutionen und ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Es werden derzeit noch mindestens 3 Ausfertigungen in Papierform benötigt. Die restlichen Ausfertigungen können nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde auf elektronischen Datenträgern eingereicht werden.

Ist die Einholung von Gutachten notwendig, so muss die Aufgabenstellung für die sachverständige Person in enger Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt sein; es ist auf einen möglichst klaren Gutachtenumfang hinzuwirken.

## Der Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei allen Genehmigungsverfahren von IED-Anlagen muss gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG i.V.m. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser erstellt bzw. ein vorhandener AZB geprüft und ggf. ergänzt werden. Sofern für eine bestehende IED-Anlage noch kein AZB vorliegt, ist mit dem ersten Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 BImSchG ein AZB für die Gesamtanlage zu erstellen (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Der Ausgangszustandsbericht kann, mit Zustimmung der Behörde, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden (§ 7 Abs. 1 der 9. BImSchV). Er ist insofern nicht Gegenstand der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Behörde. Es empfiehlt sich aber, die Zeitabläufe so zu planen, dass der AZB bis zur Erteilung der Genehmigung vorliegt.

Da, sofern nicht bereits vorliegend, durch den AZB zusätzliche Untersuchungen von Boden und Grundwasser ausgelöst werden können, ist die frühzeitige Abstimmung zum Untersuchungskonzept (insbes. Probenahmepunkte und Analyseparameter) mit der zuständigen Behörde (LfU, Referat W15 - Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte) dringend angeraten. Hilfreiche Hinweise gibt auch die Arbeitshilfe der LABO/LAWA zu diesem Thema.

Eine generelle Befreiung von der Vorlagepflicht des AZB ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Dies bedarf in der Regel einer gutachterlichen Betrachtung der über die Anforderungen des Wasserrechtes hinausgehenden Schutzvorrichtungen der Anlage.

### Antragstellung und Prüfphase

Die Genehmigungsbehörde bestätigt der Antragstellerin den Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich schriftlich (§ 6 der 9. BImSchV). An die Antragstellung schließt sich die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde an. Diese beginnt mit der unverzüglichen Vollständigkeitsprüfung (i.d.R. binnen eines Monats – § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV). Nachforderungen an Unterlagen sowie ihr Umfang werden der Antragstellerin umgehend mitgeteilt. Nach Vervollständigung der Unterlagen ist der Verfahrensbeginn zu dokumentieren da mit diesem Zeitpunkt der Lauf der gesetzlichen Regelfristen beginnt. Jedoch sind damit weitere fachliche Nachforderungen nicht ausgeschlossen.

Bleiben Unterlagen unvollständig, kann das Verfahren nicht fortgesetzt werden. Weigert sich die Antragstellerin trotz mehrfacher Aufforderung ohne Angabe von Gründen, die erforderlichen Unterlagen innerhalb der ihr gesetzten Frist vorzulegen, ist der Antrag i.d.R. abzulehnen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Am Beginn der Prüfphase verteilt die Genehmigungsbehörde den Antrag an die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt werden kann (Baubehörde, Gewässerschutz, Naturschutz, etc.), und holt von diesen Stellungnahmen zu ggf. noch auftretenden Nachforderungen und Hinweisen zum Genehmigungsbescheid (fachliche Nebenbestimmungen) ein. In dieser Phase werden auch die vorgelegten Gutachten geprüft.

#### **! Achtung !**

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen nicht nur in Anträgen für Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gekennzeichnet sein, sondern auch in vereinfachten Verfahren. Auch in diese Anträge bestehen Einsichtsrechte nach dem UIG und AIG.

Die Prüfphase beinhaltet weiterhin auch die Öffentlichkeitsbeteiligung, soweit es sich bei dem Vorhaben um ein förmliches Genehmigungsverfahren handelt. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die Behörde, die Kosten trägt jedoch die Antragstellerin.

#### **Tipp**

##### **Öffentlichkeitsarbeit**

Auch ohne gesetzliche Verpflichtung kann die rechtzeitige Einbeziehung und Information der Öffentlichkeit durch das Unternehmen von Vorteil sein. Insbesondere bei Vorhaben, die üblicherweise in der Öffentlichkeit umstritten sind, kann eine offene Information Vorbehalte abbauen und so unter Umständen das Einlegen von Rechtsbehelfen verhindern. Dabei kommt der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der Information der Nachbarschaft durch das Unternehmen eine große Bedeutung zu.

In manchen Fällen, insbesondere bei konfliktträchtigen Standorten, kann es ratsam sein, einen Berater für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit hinzuzuziehen. Wertvolle Hinweise hierzu enthält auch die IHK-Broschüre „Segeln gegen den Wind“.

### Genehmigungsphase

Das Verfahren endet mit einer Entscheidung der Genehmigungsbehörde über den Antrag. In der Regel stellt diese Entscheidung die Erteilung eines Genehmigungsbescheides dar.

Der Genehmigungsbescheid ist nach § 10 Abs. 7 BImSchG schriftlich zu erlassen und schriftlich zu begründen. Der Inhalt des Genehmigungsbescheides ist im Wesentlichen in § 21 der 9. BImSchV geregelt; danach muss er Angaben zur Antragstellerin, zur Art und Rechtsgrundlage der Genehmigung und zum Gegenstand der Genehmigung einschließlich des Standortes der Anlage enthalten.

Außerdem müssen in der Genehmigung die für die Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere Festlegungen zu erforderlichen Emissionsbegrenzungen, enthalten sein.

In der Begründung müssen die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die Grundlage der Entscheidung der Genehmigungsbehörde sind, dargestellt werden.

Bei einem förmlichen Genehmigungsverfahren soll aus der Begründung die Behandlung der Einwendungen hervorgehen. Wurde im Genehmigungsverfahren eine UVP durchgeführt, ist die zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach dem UVPG aufzunehmen. Darüber hinaus muss die Begründung Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Bei IED-Anlagen muss der Genehmigungsbescheid auch den Bericht über den Ausgangszustandsbericht enthalten. Er wird mit der Genehmigung festgestellt.

Der Genehmigungsbescheid soll einen Hinweis enthalten, dass die Genehmigung unbeschadet der nicht konzentrierten behördlichen Entscheidungen ergeht.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und unnötigen Rechtsbehelfs- bzw. Klageverfahren kann es im Einzelfall sinnvoll, der Antragstellerin den Entwurf des Genehmigungsbescheides vor der Zustellung zur Kenntnis zu geben.

Die Antragstellerin sollte in diesem Fall den Entwurf im eigenen Interesse sorgfältig prüfen – insbesondere den Genehmigungsstenor und -umfang sowie die Nebenbestimmungen –, und bei Fragen oder Vorbehalten gegenüber Festlegungen im Bescheid diese mit der Genehmigungsbehörde diskutieren. Diese Vorgehensweise erscheint – auch zeitlich – zunächst aufwändiger, beugt jedoch unter Umständen einem noch zeitraubenderen Rechtsbehelfs- bzw. Klageverfahren vor.

Eine der formellen Genehmigungserteilung vorausgehende Information an die Antragstellerin kann sich daher für sie wie für die Genehmigungsbehörde lohnen – wenn dabei, wie aufgezeigt vermeidbarer Dissensbildung vorgebeugt werden soll.

Keinesfalls darf die Antragstellerin einen solchen Schritt als Aushandlungsprozess über materielle Anforderungen missdeuten; sie sollte daher vorher über den begrenzten Zweck einer Vorabinformation ins Bild gesetzt werden.

Abbildung 4-1 fasst die einzelnen Schritte des vollständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zusammen.

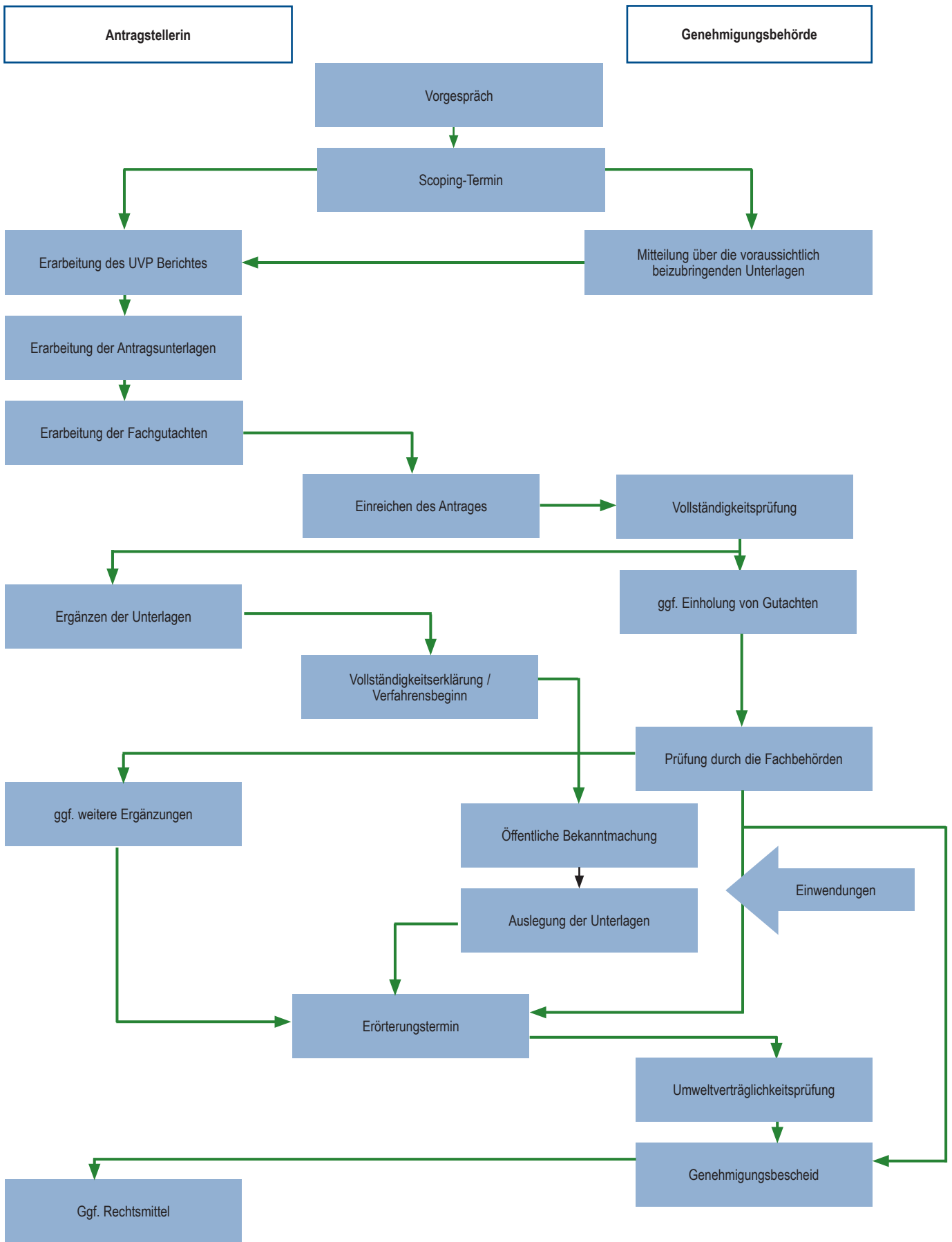


Abbildung 4-1: Ablauf des Genehmigungsverfahrens



## 5. Wie läuft ein Anzeigeverfahren ab?

Das in § 15 BImSchG geregelte Anzeigeverfahren läuft in den nachfolgend dargestellten Verfahrensschritten ab. Ein immissionsschutzrechtlich abschließendes Anzeigeverfahren – ohne nachfolgendes Genehmigungsverfahren – greift nur bei unwesentlichen Änderungen i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG (Erläuterungen und Beispiele hierzu finden Sie in Kapitel 3).

### Vorphase

Für die reibungslose Umsetzung eines Vorhabens ist der frühzeitige Kontakt mit dem zuständigen Überwachungsreferat unverzichtbar, denn nur so lassen sich Zeitverzögerungen durch die Wahl der falschen Verfahrenart vermeiden.

Wenn die Antragstellerin sich für das Anzeigeverfahren entschieden hat, muss geklärt sein, dass nicht von vornherein ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Wenn hierüber Klarheit besteht, sollte in einer Beratung der Umfang der Anzeigeunterlagen festgelegt werden. Anzeigen können auch mit dem Antragstellungsprogramm ELiA erstellt werden.

[www.lfu.brandenburg.de/info/elia](http://www.lfu.brandenburg.de/info/elia)

Die Antragstellerin sollte sich parallel zur Erstellung der Anzeigeunterlagen um die Beantragung anderer erforderlicher Zulassungen (z.B. Baugenehmigung, Erlaubnisse) kümmern.

### Phase der Anzeige

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen muss der Überwachungsbehörde die Beurteilung ermöglichen, ob die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann und ob diese für die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Dabei kommt es insbesondere auf die Veränderungen der Emissionssituation gegenüber dem bestehenden

(genehmigten) Zustand an. Für die Anzeige können die Formblätter aus ELiA, sowie der elektronische Versand aus ELiA genutzt werden. Es bietet sich an, den Entwurf der Anzeige gemeinsam zwischen Antragstellerin und Behörde abzustimmen.

Gehen von der geplanten Änderung nachteilige Auswirkungen aus, die nach Auffassung des Unternehmens offensichtlich gering und damit genehmigungsfrei sind, so ist dies in den Unterlagen darzulegen. Hier ist die Qualität der Unterlagen von entscheidender Bedeutung.

Je klarer die Auswirkungen dargestellt werden, desto eher kann die Behörde die offensichtliche Geringfügigkeit bejahen. Wenn die Geringfügigkeit erst durch gleichzeitig vorgesehene Schutzmaßnahmen erreicht wird, ist sie als solche nicht offensichtlich. Die Offensichtlichkeit ist auch dann zu hinterfragen, wenn sie mit Gutachten belegt werden soll. Das schließt nicht aus, dass die Offensichtlichkeit mit dem Beitrag eines Sachverständigen nachgewiesen wird.

Hält die Behörde weitere Ermittlungen zum Sachverhalt oder zu technischen Beurteilungen für erforderlich, so kann zu den gebotenen Ermittlungshandlungen nicht die Einholung eines Sachverständigengutachtens gehören.

### Prüfphase der Anzeige

Auch im Anzeigeverfahren besteht die Prüfphase wie im Genehmigungsverfahren aus der Vollständigkeits- und der Sachprüfung. Nach Eingang der Unterlagen – der von der Behörde schriftlich zu bestätigen ist – sind die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Unterlagen unverzüglich nachzufordern (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die Sachprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob das Vorhaben genehmigungsfrei ist, weil keine oder offensichtlich nur geringfügige nachteilige Auswirkungen gegeben sind (siehe hierzu auch die Beispiele in Kapitel 3 ab Seite 13).

Bei offensichtlich geringen nachteiligen Auswirkungen ist auch zu prüfen, ob die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist.

Anders als beim Genehmigungsverfahren ist ausschließlich zu prüfen, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind hierbei nicht zu prüfen. Deshalb wird auch keine Beteiligung anderer Behörden vorgenommen.

#### Hinweis

##### Schutzgüter des Immissionsschutzrechtes

Schutzgüter sind Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 1 BImSchG).



### Entscheidungsphase der Anzeige

Die Prüfung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen abzuschließen (§ 15 Abs. 2 S. 1 BImSchG). Wenn sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens herausstellt, dass nicht alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt sind, ist der Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG erforderlich.

Die Anzeigebestätigung durch die Behörde ist ein Verwaltungsakt und soll durch Bescheid erfolgen. Er darf keine Nebenbestimmungen enthalten und konzentriert, wie bereits dargelegt, keine anderen behördlichen Entscheidungen.

Wenn nicht alle Fragen geklärt werden können und deshalb zweifelhaft bleibt, ob die angezeigte Änderung wesentlich i. S. d. § 16 BImSchG ist, teilt die Behörde der Antragstellerin durch Bescheid mit, dass eine Genehmigung erforderlich ist und begründet diese Entscheidung.

Die Betreiberin der Anlage darf die angezeigte Änderung vornehmen, sobald die Behörde ihr die Genehmigungsfreiheit bestätigt oder – falls sich die Behörde nicht äußert – nach Ablauf eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen, soweit nicht andere behördliche Entscheidungen entgegenstehen oder fehlen (§ 15 Abs. 2 BImSchG).

**Hinweis**

---

Auch wenn die Immissionsschutzbehörde die Anzeige bestätigt, ergibt sich daraus kein Rechtsanspruch auf andere Genehmigungen, die für die Änderung notwendig sind. Es ist also möglich, dass die Änderung nicht durchgeführt werden kann, wenn andere Genehmigungen abgelehnt werden.

Die Behörde erhebt eine Gebühr für die Prüfung der Anzeige nach § 15 BImSchG nach den Vorschriften des Gebührengesetzes und der Gebührenordnung.

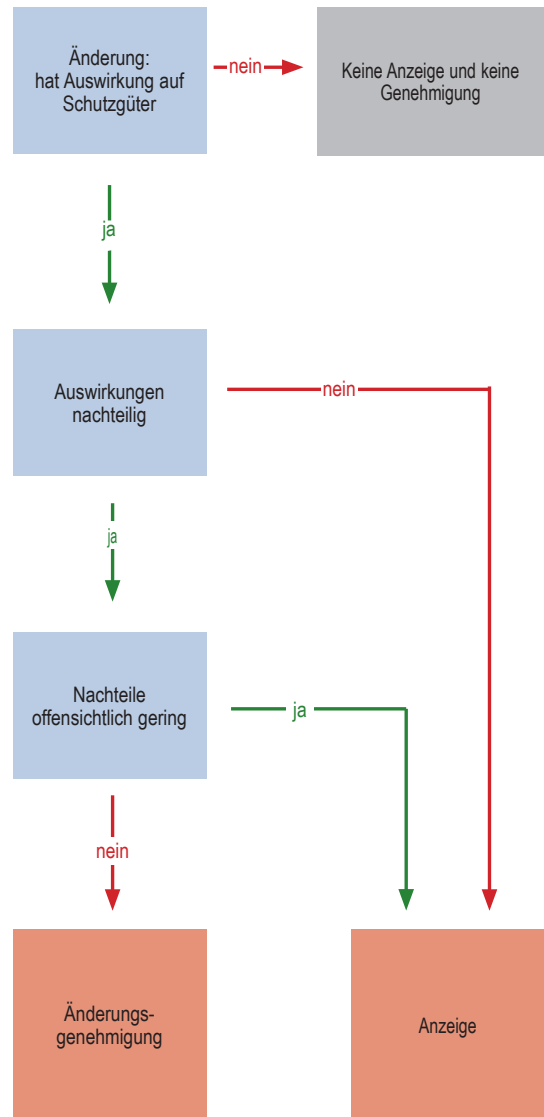


Abbildung 5-1: Ablauf des Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG

## 6. Welche Behörde ist zuständig?

Für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist in Brandenburg das Landesamt für Umwelt, zuständig. Die Genehmigungsverfahrensstellen sind in der Abteilung T1 Technischer Umweltschutz 1, die Überwachungsreferate in der Abteilung T2 Technischer Umweltschutz 2 angesiedelt. Die Standorte und Adres-

sen entnehmen Sie der nachfolgenden Auflistung. In Anlagen und Betriebseinrichtungen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg als Bergbehörde für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und Anzeigen zuständig (§ 1 ImSchZV).

### Ansprechpartner und Standorte:

#### Ansprechpartner für das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren

---

**Genehmigungsverfahrensstelle West (T 11)**

für die Landkreise HVL, PM, PR, OPR, OHV  
Stadt Brandenburg, Landeshauptstadt Potsdam

Sebastian Dorn  
Tel.: +49 33201 442 575  
E-Mail: Ref. T 11

Anschrift: Seeburger Chaussee 2 | 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

---

**Genehmigungsverfahrensstelle Süd (T 12)**

für die Landkreise EE, OSL, SPN, LDS, TF, Stadt Cottbus

Sabine Trommeschläger  
Tel.: +49 355 4991 1410  
E-Mail: Ref. T 12

Anschrift: Von-Schön-Straße 7 | 03050 Cottbus

---

**Genehmigungsverfahrensstelle Ost (T 13)**

für die Landkreise LOS, MOL, UM, BAR, Stadt Frankfurt (Oder)

Kerstin Tschiedel  
Tel.: +49 335 560 3205  
E-Mail: Ref. T 13

Anschrift: Müllroser Chaussee 50 | 15236 Frankfurt (Oder)

---

#### Anzeigen werden in den Überwachungsreferaten des Landesamtes für Umwelt bearbeitet, die zur Abteilung Technischer Umweltschutz 2 gehören. Die Überwachungsreferate sind unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

---

**Referat T 21 - Überwachung Neuruppin**

Referatsleiter Sven Barkow  
Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin

Telefon: +49 3391 838-599  
Telefax: +49 3391 838-501  
E-Mail: T21@ifu.brandenburg.de

Fehrbelliner Str. 4a | 16816 Neuruppin  
Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam

---

**Referat T 22 - Überwachung Schwedt**

Referatsleiter Karl-Heinz Weiß  
Landkreise Uckermark, Barnim

Telefon: +49 3332 441-713  
Telefax: +49 331 27548-2647  
E-Mail: T22@ifu.brandenburg.de

Dammweg 11 | 16303 Schwedt  
Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam

---

---

**Referat T 23 - Überwachung Frankfurt (Oder)**

Referatsleiter Dr. Stephan Böhme  
Landkreise Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Stadt Frankfurt (Oder)

Telefon: +49 335 560-3154  
Telefax: +49 335 560-3146  
E-Mail: T23@ifu.brandenburg.de

Müllroser Chaussee 50 | 15236 Frankfurt (Oder)  
Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam

---

**Referat T 24 - Überwachung Cottbus**

Referatsleiter Eike Link  
Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße,  
Stadt Cottbus

Telefon: +49 355 4991-1050  
Telefax: +49 331 27548-3201  
E-Mail: T24@ifu.brandenburg.de

Von-Schön-Straße 7 | 03050 Cottbus  
Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam

---

**Referat T 25 - Überwachung Wünsdorf**

Referatsleiter Hans-Detlev Lintzel  
Landkreise Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming

Telefon: +49 33702 6099-11  
Telefax: +49 33702 6099-44  
E-Mail: T25@ifu.brandenburg.de

Am Baruther Tor 12 | 15806 Zossen OT Wünsdorf  
Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam

---

**Referat T 26 - Überwachung Potsdam**

Referatsleiterin Barb-Kerstin Müschner  
Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Stadt Potsdam

Telefon: +49 33201 442-458  
Telefax: +49 33201 442-490  
E-Mail: T26@ifu.brandenburg.de

Seeburger Chaussee 2 | 14476 Potsdam OT Groß Glienicke  
Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam

---

**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)**

Inselstraße 26  
03046 Cottbus

Telefon: +49 355 48640-0  
Telefax: +49 355 48640-510  
E-Mail: lbgr@lbgr-brandenburg.de  
[www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de)

---

**IHK-Genehmigungslotsen****IHK Cottbus**

Dorit Köhler  
Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Telefon: +49 355 365 -1500  
Telefax: +49 355 365 -261500  
E-Mail: koehler@cottbus.ihk.de

---

**IHK Ostbrandenburg**

Burghard Seibold  
Puschkinstraße 12 b | 15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: +49 335 5621 -1333  
Telefax: +49 335 5621 -1390  
E-Mail: seibold@ihk-ostbrandenburg.de

---

**IHK Potsdam**

Olivia Liebert  
Breite Straße 2 a - c | 14467 Potsdam

Telefon: +49 331 2786 -241  
Telefax: +49 331 2786 -191  
E-Mail: liebert@potsdam.ihk.de

---

## 7. Wie finde ich zitierte Vorschriften?

Aus der nachfolgenden Übersicht können Sie ersehen, in welcher amtlichen Veröffentlichung eine im Text zitierte Vorschrift aufgefunden werden kann. Sie erhalten auch Auskunft über die letzte Änderung der Vorschrift (Stand der Bearbeitung: Dezember 2016).

Dabei bedeuten:

- BGBl.: Bundesgesetzblatt (aufzufinden im Internet als Leseversion unter: Bundesgesetzblatt Verlässliche aktuelle Texte von Bundesgesetzen und Verordnungen unter: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) )
- GMBI.: Gemeinsames Ministerialblatt der Bundesbehörden (im Internet auf der Seite des Bundesinnenministeriums zu finden unter: <http://www.gmbi-online.de/>)
- Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl.) finden Sie im Internet unter <http://www.landesrecht.brandenburg.de>

### AIG

Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl.I/98, [Nr. 04], S.46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2013, (GVBl.I/13, [Nr. 30])

### BImSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35 vom 31.08.2015 S. 1474)

### 4. BImSchV

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I Nr. 17 vom 30.04.2015 S. 670)

### 9. BImSchV

Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I Nr. 17 vom 30.04.2015 S. 670)

### KrWG

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 20. 11. 2015 (BGBl. I Nr. 46 vom 25.11.2015 S. 2071)

### ImSchZV

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung- ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 08], S.122), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

### TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

### TA Luft

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

### UIG

Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG), vom 26. März 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 06], S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015, (GVBl.I/15, [Nr. 19])

### UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 21. 12. 2015 (BGBl. I Nr. 55 vom 30.12.2015 S. 2490)

### WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35 vom 31.08.2015 S. 1474)

### LABO / LAWA Arbeitshilfe

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Fassung vom 07.08.13, mit redaktionellen Korrekturen Stand 15.04.2015)  
[https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO\\_Arbeitshilfe\\_AZB\\_Stand\\_2015-04-15.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf)

# Glossar

Im Folgenden werden einige Begriffe erläutert, die teilweise gesetzlich festgelegt sind oder sonstige feststehende Begriffe im Genehmigungsverfahren bezeichnen. Um Missverständnissen zwischen Antragstellerin und Behörden vorzubeugen, sollten diese Begriffe nur im angegebenen Kontext verwendet werden.

## **Antragseingang:**

Datum des Eingangs des schriftlichen Antrags bei der Genehmigungsbehörde; der Termin wird mit der Eingangsbestätigung bestätigt (§ 6 der 9. BImSchV)

## **Antragskonferenz:**

Beratung mit allen im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden nach Vorliegen der Antragsunterlagen zur Klärung komplexer Probleme und ggf. Feststellung der Vollständigkeit durch die beteiligten Behörden (Wegen des damit verbundenen organisatorischen Aufwandes nur bei Großvorhaben)

## **Ausgangszustandsbericht:**

Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstück nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Informationen enthält, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

## **Beteiligte Behörde:**

Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden kann und die deshalb im Genehmigungsverfahren beteiligt wird.

## **Genehmigungsbehörde:**

Behörde, die das Genehmigungsverfahren durchführt und abschließend über den Antrag entscheidet (Landesamt für Umwelt - LfU)

## **Genehmigungslotse:**

Berater der Industrie- und Handelskammer, der die Antragstellerin bei der Vorbereitung des Antrages unterstützt.

## **Genehmigungsverfahrensstelle:**

Genehmigungsreferat der zuständigen Regionalabteilung des LfU

## **Gutachten:**

Von der Antragstellerin als sonstige Antragsunterlage vorgelegte Begutachtung zu entscheidungsrelevanten Einzelfragen (z. B. Lärmschutz, Gerüche, Umweltverträglichkeit, Naturschutz)

## **Sachverständigengutachten:**

Von der Genehmigungsbehörde eingeholtes Gutachten zur Beurteilung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen, soweit die Behörde diese nicht selbst prüfen kann (§ 13 der 9. BImSchV)

## **Scopingtermin:**

Beratung mit der Antragstellerin und allen im Rahmen einer UVP beteiligten Behörden, Gutachtern sowie ggf. Sachverständigen; im Ergebnis des Scopingtermins wird der Untersuchungsrahmen für die UVP festgelegt (§ 2 a der 9. BImSchV)

## **Verfahrensbeginn:**

Zeitpunkt, zu dem mit den vollständigen Antragsunterlagen die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet wird; Beginn der Frist gem. § 10 Abs. 6 a oder § 16 Abs. 3 BImSchG

## **Vollständigkeitsprüfung:**

Prüfung des gestellten Antrages auf inhaltliche Vollständigkeit und qualitative Eignung von Antragsunterlagen

## **Vorantragsphase:**

Planungsphase der Antragstellerin, während der die Antragstellung vorbereitet wird bis zum Zeitpunkt der Antragstellung.

## **Vorantragskonferenz:**

Vorgespräch unter Hinzuziehung von Behörden oder Fachabteilungen, die im Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind.

## **Vorgespräch:**

Beratung mit der Genehmigungsbehörde zur Vorbereitung der Antragstellung und Festlegung von Art und Umfang der Antragsunterlagen, notwendigen Gutachten etc. für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV)

## **Vorprüfung (Screening):**

Prüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 a UVPG

## Herausgeber

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)  
Referat 02  
14473 Potsdam  
Telefon: +49 331 866-7237  
Fax: +49 331 866-7018  
E-Mail: [pressestelle@mlul.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mlul.brandenburg.de)  
[www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)

## in Kooperation mit

Staatskanzlei des Landes Brandenburg  
Referat 11 (Leitstelle Bürokratieabbau)  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg  
Puschkinstraße 12 b  
15236 Frankfurt (Oder)

Industrie- und Handelskammer Potsdam  
Breite Straße 2 a - c  
14467 Potsdam

Industrie- und Handelskammer Cottbus  
Goethestraße 1  
03046 Cottbus

GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt-  
und Managementberatung mbH  
Mahlsdorfer Str. 61b  
15366 Hoppegarten

**Titelfoto:** BASF Schwarzheide GmbH

**Layout und Satz:** Jana Gerlach-Werner, IHK Ostbrandenburg

**3. überarbeitete Auflage**  
Stand: Dezember 2016

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) herausgegeben. Sie darf nicht zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf sie nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.